

Leseabschrift

Satzung des Zentrums für Künstliche Intelligenz Lübeck (ZKIL)

Vom 16. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 49)

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017 S. 6), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 10. Juli 2019 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

Das Zentrum für Künstliche Intelligenz Lübeck (ZKIL) ist eine sektionsübergreifende Einrichtung der Universität zu Lübeck. Es dient der Entwicklung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz. Es soll dazu insbesondere die multilaterale Kooperation zwischen den beteiligten Instituten und Kliniken fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben und die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institute und Kliniken vorbereiten und unterstützen. Weiterhin ist das Ziel, den Transfer von Forschungsergebnissen in die Wirtschaft systematisch voranzutreiben, umfasst. In allen Bereichen, Lehre, Forschung und Transfer, werden im ZKIL ethische, rechtliche und soziale Aspekte analysiert, diskutiert und zum Wohle von Gesellschaft und Wirtschaft in die Wissenschaft der Künstlichen Intelligenz einbezogen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das ZKIL fördert und koordiniert die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben der beteiligten Institute und Kliniken zu allen gesellschaftlich und wirtschaftlich relevanten Themengebieten der Künstlichen Intelligenz und unterstützt zu diesem Zweck die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln.
- (2) Das ZKIL beantragt und nutzt gemeinschaftlich Ressourcen wie Großgeräte und Laboratorien. Es unterstützt und finanziert die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Instituten und Kliniken dienen.
- (3) Das ZKIL beteiligt sich im Bereich der Künstlichen Intelligenz aktiv an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Einbringung von Forschungsergebnissen in die Studiengänge der Universität zu Lübeck. Für Promovierende werden geeignete

Weiterbildungsangebote entwickelt. Dieses gilt auch für ethische, rechtliche und soziale Aspekte der Künstlichen Intelligenz.

- (4) Das ZKIL betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über Ziel und Ergebnisse der Forschungsprojekte und vertritt das Thema Künstliche Intelligenz gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
- (5) Das ZKIL fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Kolloquien und Ringvorlesungen sowie von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.
- (6) Das ZKIL fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse. Hierzu ist eine Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen und Unternehmen möglich.

§ 3

Organisation des ZKIL

- (1) Das ZKIL besitzt folgende Organe:
 1. die Mitgliederversammlung (§ 5) und
 2. die Sprecher (§ 6).
- (2) Das ZKIL kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im ZKIL können nur Institute und Kliniken der Universität zu Lübeck werden, die sich mit eigenständigen, wissenschaftlichen Leistungen aktiv an den Aufgaben des ZKIL beteiligen, zur Erreichung der Ziele des ZKIL beitragen und regelmäßig ihren Beitrag zu den zentralen Ressourcen des ZKIL aus dem ihnen zur Verfügung stehenden Forschungsbudget leisten (Mitgliedsbeitrag). Die Aufnahme in das ZKIL lässt die Sektionszugehörigkeit der betroffenen Institution der Universität zu Lübeck und deren sonstige institutionelle Eingliederung und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.
- (2) Gründungsmitglieder im ZKIL sind die in der Anlage aufgeführten Institute und Kliniken; die Anlage ist Teil dieser Satzung. Die Gründungsmitglieder werden durch ihre geschäftsführende Direktorin bzw. ihren geschäftsführenden Direktor oder eine von ihr bzw. ihm zu benennende Vertreterin oder zu benennenden Vertreter vertreten.
- (3) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das ZKIL aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Die neuen Mitglieder werden entsprechend Absatz 2 Satz 2 vertreten.

- (4) Die Mitglieder leiten das ZKIL gemeinschaftlich mittels der Mitgliederversammlung. Sie partizipieren an den Ressourcen des ZKIL gemäß den getroffenen Entscheidungen.
- (5) Die Mitgliedschaft im ZKIL endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt, oder wenn es gegenüber den Sprechern seinen Austritt aus dem ZKIL schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder fest.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur Ressourcen, die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essentieller Bestandteil einer durch das ZKIL gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind (dezentrale Ressourcen), an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität zu Lübeck nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des ZKIL ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens zweimal pro Semester von den Sprechern einberufen.
- (2) Die Sprecher leiten die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des ZKIL von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 1. die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages,
 2. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 3. die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des ZKIL,
 4. die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben,
 5. die Wahl der Sprecher,
 6. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 7. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung des ZKIL und
 8. die Auflösung des ZKIL.

§ 6

Sprecher

- (1) Das Zentrum wird von zwei Sprechern einvernehmlich geleitet. Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, ist die Frage bei nächster Gelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Sprecher werden aus dem Kreis der die Mitgliedsinstitute und -kliniken vertretenden Personen, die hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Universität zu Lübeck sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Sprecher vertreten die Belange des Zentrums innerhalb und außerhalb der Universität zu Lübeck.
- (3) Die Sprecher sind für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des ZKIL verantwortlich. Einzelausgaben, die die Höhe von 1.000 Euro überschreiten, bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Sprecher legen der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Kassenbericht vor.
- (4) Tritt eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig zurück, so beruft die verbliebende Sprecherin bzw. der verbliebende Sprecher unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um eine Nachwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Sprecherin oder einen Sprecher jederzeit dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des ZKIL eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 1 wählt.

§ 7

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Mitgliederversammlung des ZKIL fällt ihre Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung per E-Mail durch die Sprecher mit einer Frist von vier Wochen ergeht. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Falls in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung des ZKIL mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, dem Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Absatz 3 Nummern 1, 6 und 7) bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Zentrumsmitglieder.
- (4) Ein Beschluss zur Auflösung (§ 5 Absatz 3 Nummer 8) kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen des ZKIL wird ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 8

Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden, (dezentrale Ressourcen) grundsätzlich an diese zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen), entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des ZKIL und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

Anlage (zu § 4 Absatz 2)

Gründungsmitglieder des ZKIL:

Institut für Ernährungsmedizin
Institut für Informationssysteme
Institut für IT-Sicherheit
Institut für Mathematische Methoden in der Bildverarbeitung
Institut für Medizinische Biometrie und Statistik
Institut für Medizinische Elektrotechnik
Institut für Medizinische Informatik
Institut für Multimediale und Interaktive Systeme
Institut für Neuro- und Bioinformatik
Institut für Robotik und kognitive Systeme
Institut für Signalverarbeitung
Institut für Softwaretechnik und Programmiersprachen
Institut für Technische Informatik
Institut für Telematik
Institut für Theoretische Informatik

Klinik für Neurologie
Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin